



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/7 Strahlenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.1.1.8/0009 -I/7/2015	UV/GSt/Ho/Hu	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	06.08.2015

Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und erhebt keine grundsätzlichen Einwände.

Allerdings scheint die Umsetzung von Artikel 11 Abs 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM, der eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vorsieht, legislativ nicht in richtlinienkonformer Weise geglückt.

Denn in der derzeit vorliegenden Form sieht der Entwurf eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 11 Abs 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM an der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms nur dann vor, wenn keine Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen ist. Das ist dann der Fall, wenn das Nationale Entsorgungsprogramm oder seine Änderung keine wesentlichen Umweltauswirkungen hat.

Die aus den erläuternden Bemerkungen zu § 36b des Entwurfs (S 5) hervorleuchtende Ansicht, dass in allen übrigen Fällen die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung des Umweltberichts auch den Anforderungen von Artikel 11 Abs 2 der Richtlinie 2011/70/EURATOM genügt, ist unrichtig. Wie der Name schon sagt, dient der Umweltbericht (§ 36b Abs 8 und 9 dE) nur der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und eine Möglichkeit zur Stellungnahme ist somit auch auf diesen Aspekt beschränkt. § 36b Abs 8 Satz 1 dE verweist hier ua auf § 8a Abs 5 AWG, wo die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Umweltbericht (zum Bundesabfallwirtschaftsplan) eröffnet wird.

§ 36b Abs 8 Satz 2 dE sieht zwar eine Veröffentlichung des Nationalen Entsorgungsprogramms (gemeinsam mit dem Umweltbericht) vor, eröffnet aber – anders als § 8 Abs 2 das AWG – keine eigenständige Möglichkeit zur Stellungnahme zum Nationalen Entsorgungsprogramm. Volkswirtschaftliche, regionalpolitische oder andere (als umweltbezogene) Einwände können damit gar nicht vorgebracht werden. Artikel 11 Abs 2 der Richtlinie

2011/70/EURATOM erscheint daher nicht vollständig umgesetzt (auch wenn dies so gar nicht beabsichtigt sein dürfte).

Die BAK begrüßt, wenn der vorliegende Entwurf sich an den §§ 8 bis 8b AWG orientiert. Das sollte allerdings so erfolgen, dass

- etwa in einem neugefassten § 36b Abs 8 das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms in Analogie zu § 8 Abs 2 AWG aufgenommen wird.
- Die BAK ersucht ausdrücklich, dass darin auch eine § 8 Abs 2 Satz 3 AWG entsprechende Vorschrift geschaffen wird, wonach unter anderem die Sozialpartner von der Auflage des Entwurfes schriftlich zu verständigen sind (wie dies auch bei Verordnungen udgl üblich ist).
- Zudem sollten auch Bestimmungen zur Begründungspflicht analog § 8 Abs 2 Satz 6 AWG entwickelt werden.
- Weiters sollte zB in einem neugefassten § 36b Abs 8 unter Verweis auf die §§ 8a und 8b AWG das Verfahren zur Erstellung des Umweltberichts geregelt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA